

Satzung **über die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren** **vom 28. November 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S.345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechtes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S.426) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2000 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S.513) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. 2000 S.15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pockau am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Wehrleiter

(1) Die Entschädigung für die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren beträgt monatlich

für die Feuerwehr Görsdorf:	20,00 €
für die Feuerwehr Forchheim:	20,00 €
für die Feuerwehr Pockau:	35,00 €
für die Feuerwehr Wernsdorf:	20,00 €

(2) Nimmt der Stellvertreter des Wehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters wegen Krankheit, Urlaub und anderen zwingenden Gründen in vollem Umfang wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels der Monatsrate der Entschädigung nach § 1 dem Stellvertreter gewährt.

Die Entschädigung für den Wehrleiter erhält der stellvertretende Wehrleiter nur dann, wenn er mindestens an 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen die Vertretung übernommen hat.

(3) Während der Zeit der Vertretung entfällt die Entschädigungszahlung für den Wehrleiter.

§ 2 Entschädigung für Stellvertreter des Wehrleiters

(1) Die Entschädigung für die stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Pockau beträgt monatlich 50 vom 100 der Entschädigung des jeweiligen Wehrleiters, bei regelmäßiger Wahrnehmung von Teilen von Aufgaben des Wehrleiters lt. Dienstordnung.

(2) Nimmt der Wehrleiter die Aufgaben des stellvertretenden Wehrleiters wegen Krankheit, Urlaub und anderen zwingenden Gründen im vollen Umfang wahr, so entfällt für diese Zeit die Entschädigungszahlung für den stellvertretenden Wehrleiter. Dem Wehrleiter wird dafür keine zusätzliche Entschädigung gezahlt.

§ 3 Entschädigung für Jugendfeuerwehrwart

(1) Die Entschädigung für den Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr von Pockau beträgt monatlich 50 vom 100 der Entschädigung des jeweiligen Wehrleiters für die ihm übertragenen Aufgaben lt. Dienstordnung.

(2) Während der Zeit der Vertretung des Jugendfeuerwehrwartes wegen Krankheit, Urlaub und aus anderen zwingenden Gründen, erhält derjenige Kamerad die Entschädigungszahlung, welcher für die Aufgabe vom Wehrleiter bestimmt worden ist.

Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels der Monatsrate der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 gewährt.

Die Entschädigung für den vom Wehrleiter für diese Aufgabe bestimmten Wehrkamerad wird gezahlt, wenn er an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen die Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes übernommen hat.

§ 4 Entschädigung für Gemeindeführer

(1) Die Entschädigung für den Gemeindeführer beträgt zusätzlich 15,00 € zur bestehenden Entschädigung für den Ortsführer.

(2) Nimmt der Stellvertreter des Gemeindeführers die Aufgaben des Gemeindeführers wegen Krankheit, Urlaub und anderen zwingenden Gründen voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Führer. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels der Monatsrate der Entschädigung nach Abs. 1 dem Stellvertreter gewährt.

Die Entschädigung für den Gemeindeführer erhält der stellvertretende Gemeindeführer nur dann, wenn er mindestens an 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen die Vertretung übernommen hat.

§ 5 Entschädigung für Stellvertreter des Gemeindeführers

(1) Die Entschädigung für den stellvertretenden Gemeindeführer der Gemeinde Pockau beträgt monatlich 7,00 € zusätzlich zur bestehenden Entschädigung bei regelmäßiger Wahrnehmung von Teilen von Aufgaben des Gemeindeführers lt. Dienstordnung.

(2) Nimmt der Gemeindeführer die Aufgaben des stellvertretenden Gemeindeführers wegen Krankheit, Urlaub und anderen zwingenden Gründen voll wahr, so entfällt für diese Zeit die Entschädigungszahlung für den stellvertretenden Gemeindeführer. Dem Gemeindeführer wird dafür keine zusätzliche Entschädigung gezahlt.

§ 6 In-Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren vom 17. September 1997 außer Kraft.

Pockau, den 28. November 2001

Dr. Nowack
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Pockau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.